

**Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang
„Künstlerische Ausbildung“
der Hochschule für Kirchenmusik
(Institutum superius musicae sacrae)
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Hiermit erlasse ich für die von Bischof Dr. Walter Kasper mit Dekret Nr. A 2660 vom 11. November 1997 errichtete Hochschule für Kirchenmusik (Institutum superius musicae sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufgrund von Art. 11 Abs. 1 der Verfassung die vom Senat am 27. Juni 2001 beschlossene nachstehende Prüfungsordnung mit Anlagen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Art und Zweck der Prüfung

Der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ ist ein Aufbaustudium, das einen berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Grundstudiums voraussetzt. Er wird mit der Künstlerischen Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 2 – Angebotene Fächer

Aufbaustudiengänge für die „Künstlerische Ausbildung“ werden in den Fächern Chorleitung, Orgel-improvisation und Orgelliteraturspiel angeboten.

§ 3 – Studiendauer, Fristen und Termine

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet zweimal im Jahr zum Winter- und zum Sommersemester statt. Die Bewerbungen um Zulassung zum Studium sind für das Wintersemester bis zum 02. Mai, für das Sommersemester bis zum 02. Februar einzureichen.
- (3) Die Immatrikulation findet jeweils in den ersten zwei Unterrichtswochen des Semesters statt. Wer die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann eine Nachfrist erhalten. Diese wird bis zum Ende der 6. Unterrichtswoche gewährt.
- (4) Soweit Anfangs- und Endtermine auf Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, verlängern sich die Fristen bis zum ersten folgenden Werktag.
- (5) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Abschlussprüfung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 – Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der Prorektor und eine weitere hauptberufliche Lehrkraft. Die weitere hauptberufliche Lehrkraft und deren Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz auf den Prorektor delegieren. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf den Rektor übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 – Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor stellt den Prüfungsplan auf und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission der Pflichtfächer besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrkräften möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (3) Die Prüfungskommission im Hauptfach besteht aus dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Fachlehrer des Kandidaten und zwei Lehrkräften möglichst der betreffenden Fachgruppe.
- (5) Vorsitzender der Prüfungskommission ist im Hauptfach der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. In den übrigen Fächern wird der Vorsitzende vom Rektor bestimmt. Der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Kandidaten im entsprechenden Prüfungsfach sein.
- (6) Zu den Abschlussprüfungen können neben Prüfern der Hochschule weitere Lehrkräfte aus dem Hochschulbereich als Prüfer eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.
- (7) Der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats kann an allen Prüfungen innerhalb des Diplomstudiengangs mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern er die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt, ist er bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses stimmberechtigt. Die Prüfungskommissionen gelten auch dann als rechtmäßig zusammengesetzt, wenn der Vertreter des Bischöflichen Ordinariates verhindert ist.
- (8) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen stellt eine vom Rektor beauftragte Lehrkraft. Diese führt während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Aufsicht und hält den Verlauf der Prüfung einschließlich etwaiger Vorkommnisse in einem Protokoll fest. Sie beurteilt auch die abgegebenen Arbeiten. Ein vom Rektor beauftragter Zweitkorrektor zeichnet die Beurteilung mit ab oder erteilt eine abweichende Zensur.
- (9) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder falls die mit einer Prüfung beauftragten Lehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden nach gemeinsamer Beratung mit ihnen. Der Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.
- (10) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Abschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des

Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dieser Teilprüfung ausschließen.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1-3 trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 8 – Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

§ 9 – Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen künstlerischen Abschlussprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Erteilung von Unterricht aus der Zulassung zum Studiengang „Künstlerische Ausbildung“.

§ 10 – Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zwischenwerte in den Benotungen der einzelnen Fächer sind möglich, wobei ganze Noten um 0,25 nach oben und unten differenziert werden können. Auf dem Zeugnis erscheinen jedoch nur ganze und halbe Noten. Die Noten 0,75 und 4,25 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfung schlechter als 4,0 bewertet, ist sie nicht bestanden.

§ 11 – Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen in den künstlerischen Hauptfächern sind öffentlich.
 (2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich.

§ 12 – Öffentliche Auftritte

Studierende sind verpflichtet, während des Aufbaustudiums mindestens zweimal öffentlich aufzutreten.

Zweiter Abschnitt: Eignungsprüfung

§ 13 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Das Gesamturteil der Zulassungskommission lautet „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“. Prüfungsteile und Anforderungen sind dieser Ordnung in Anlage 1 beigelegt.
- (2) Vorausgesetzt wird der erfolgreiche Abschluss eines vorangegangenen grundständigen musikalischen Studienganges (z. B. Diplomstudiengang Kirchenmusik A oder B, Schulmusik für Gymnasien), in dem das für den Studiengang relevante Fach als Hauptfach nachweisbar belegt wurde und mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen wurde.
- (3) Kandidaten, die ihr Kirchenmusik-Diplom an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg - Stuttgart abgelegt haben, kann bei Vorliegen eines angemessenen Prüfungsprogramms in der Diplom-Prüfung und bei einer Benotung von mindestens 2,0 im entsprechenden Fach die Eignungsprüfung erlassen werden.

§ 14 – Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Künstlerischen Aufbaustudiengang ist an die Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit 2 Passbildern,
 - ein kurzgefasster handgeschriebener Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
 - eine Erklärung, dass der Bewerber an einem Verfahren zur Feststellung seiner künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Hochschule (Eignungsprüfung) teilnimmt,
 - eine schriftliche Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Kandidat in demselben Studiengang an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschland die Prüfungen bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,

- bei ausländischen Studienbewerbern ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung,
- die Programme für die Eignungsprüfung in den entsprechenden Fächern,
- das Zeugnis über einen abgeschlossenen und dem Aufbaustudium zugeordneten berufsqualifizierenden Studiengang, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und Studienbücher der bereits besuchten Hochschulen.

Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Abschriften (Kopien) vorzulegen.

- (2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen beifügen.

Dritter Abschnitt: Abschlussprüfung

§ 15 – Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Meldung richtet sich nach den Vorschriften des § 3 Abs. 5. Der Meldung sind beizufügen:
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Studienplanes,
 - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine künstlerische Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule für Musik in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - Nachweise über vorgeschriebene öffentliche Auftritte,
 - die Prüfungsprogramme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung zur Prüfung nur dann ablehnen, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Kandidat die Künstlerische Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule für Musik in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Abschlussprüfung an der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg eingeschrieben war oder
 - den Nachweis über mindestens zwei öffentliche Auftritte nicht erbracht hat oder
 - das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht.

§ 16 – Umfang und Durchführung der Künstlerischen Abschlussprüfung

- (1) Die Künstlerische Abschlussprüfung besteht aus der Hauptfachprüfung (öffentlich) und aus den Prüfungen in den Pflichtfächern. Anforderungen und Dauer ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Ordnung.
- (2) Die Künstlerische Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in den Pflichtfächern mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann die Prüfung dieses Fachs einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss enthalten:
- Tag und Ort der Prüfung
 - den Namen des Kandidaten
 - die Dauer der Prüfung
 - die Prüfungsnoten
 - besondere Vorkommnisse

§ 17 – Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Künstlerische Abschlussprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Note im Hauptfach und die Noten in den Pflichtfächern enthält. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule und vom Hauptfachlehrer unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**Anlagen zur
Studien- und Prüfungsordnung
für die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“
der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg
in Chorleitung, Orgelimprovisation und Orgelliteraturspiel**

Anlage I: Inhalte der Eignungsprüfung

I. Chorleitung

Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Abschnitten:

1. Prüfungsteil

- a) Musiktheorie / Gehörbildung, schriftlich (Dauer etwa 45 Minuten): Harmonisieren einer gegebenen Melodie, ein- und mehrstimmiges Musikdiktat.
- b) Künstlerisches Klavierspiel (Dauer etwa 15 Minuten): Vortrag je eines mittelschweren Werkes der vorklassischen, klassischen, romantischen und neueren Literatur.

Werden diese Anforderungen erfolgreich absolviert, wird der Bewerber zum zweiten Abschnitt der Aufnahmeprüfung zugelassen. Dies gilt auch für diejenigen Bewerber, die im vorangegangenen Studium Musiktheorie / Gehörbildung mindestens mit der Bewertung „gut“ sowie Künstlerisches Klavierspiel als Hauptfach belegt und mindestens mit der Bewertung „gut“ abgeschlossen haben; sie brauchen sich der Prüfung im jeweiligen Fach zu Abschnitt 1 nicht zu unterziehen. Wurden diese Fächer oder eines von ihnen nicht entsprechend abgeschlossen, hat sich der Bewerber den Prüfungsanforderungen des jeweiligen Fachs zu Abschnitt 1 zu unterziehen. Werden die Fächer gemäß Buchstabe a) und / oder Buchstabe b) nicht erfolgreich absolviert, kann eine Zulassung zum zweiten Abschnitt der Aufnahmeprüfung nicht erfolgen. Der Bewerber kann damit zum Studium nicht zugelassen werden.

2. Prüfungsteil

- a) Singen (Dauer etwa 10 Minuten): Einfache Arie aus Oper oder Oratorium, die der Stimmlage des Bewerbers entspricht. Der Bewerber begleitet sich selbst am Klavier. Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme (z. B. Reger, Op. 110, 1).
- b) Dirigieren am Klavier (Dauer etwa 10 Minuten): Ein vom Bewerber selbst gewähltes accompagnato-Rezitativ aus einem klassischen Oratorium (z. B. J. Haydn, Die Schöpfung). Hierbei spricht oder singt der Bewerber den Gesangspart selbst, während er dirigiert.
- c) Partitur- und Klavierauszugspiel (Dauer etwa 10 Minuten): Vomblattspiel eines Chorstückes in neuen Schlüsseln mit mindestens vier Systemen (z. B. A. Bruckner, Ave Maria) und alten Schlüsseln (Bach-Choral), sowie eines klassischen Klavierauszuges und einer Partitur mit transponierenden Instrumenten (z. B. W. A. Mozart: Requiem).

Werden die Anforderungen des Abschnittes 2 erfolgreich absolviert, wird der Bewerber zum dritten Abschnitt der Aufnahmeprüfung zugelassen.

3. Prüfungsteil

Prüfung im Fach Dirigieren mit Chor (Dauer etwa 20 Minuten): Die Aufgabenstellung wird dem Bewerber acht Tage vorher mitgeteilt (Schwierigkeitsgrad: A. Bruckner, Locus iste; H. Schütz, Also hat Gott die Welt geliebt).

II. Orgelimprovisation

1. Orgelimprovisation (Dauer etwa 45 Minuten):
 - a) mit Vorbereitungszeit: Eine Partita mit mindestens fünf Teilen über ein gegebenes Kirchenlied. Die Vorbereitungszeit beträgt 3 Stunden.
 - b) ohne Vorbereitungszeit: Stilistisch orientierte Kirchenliedsätze und dazu gehörige Intonationen: Kantionalssatz um 1600, Bachsatz, Satz mit den erweiterten harmonischen Mitteln des 19. Jahrhunderts, ein moderner freier Satz, transponierte Liedsätze nach einstimmiger Vorlage mit verbindenden Modulationen. Ein gegebenes Thema oder der Beginn eines Stückes ist stilistisch entsprechend weiterzuführen.
2. Tonsatz schriftlich (Klausur, Dauer 4 Stunden): vierstimmige Liedsätze in verschiedenen historischen Stilarten (16. / 17. Jahrhundert, frühes 18. Jahrhundert, 19. Jahrhundert), zwei- und dreistimmige polyphone Bearbeitungen gegebener Themen (Soggetti) aus den Stilbereichen der Vokalpolyphonie des 16. Jahrhunderts und der barocken Polyphonie des frühen 18. Jahrhunderts.
3. Gehörbildung (Klausur, Dauer 1 Stunde): einstimmiges Diktat in erweiterter Tonalität, rhythmisches Diktat, polyphones dreistimmiges Diktat, akkordisches Diktat (Harmonik des 19. Jahrhunderts).

III. Orgelliteraturspiel

Orgelliteraturspiel (Dauer etwa 45 Minuten): Vortrag von schwierigen Werken aus vier Epochen, darunter eine Triosonate von J. S. Bach.

Anlage II: Studienordnung Umfang der einzelnen Studieninhalte

I. Chorleitung

Das Studium umfasst gemäß dem anliegenden Studienplan folgende Haupt-, Pflicht- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer

1. Chordirigieren
 - a) vorbereitender Unterricht, in der Regel am Klavier: Gruppenunterricht, 120 Minuten, 1. bis 4. Semester, und Einzelunterricht, 60 Minuten, 3. und 4. Semester.
 - b) Chorpraxis: Gruppenunterricht, 120 Minuten, 1. bis 4. Semester.
2. Partiturspiel / Klavierauszugspiel: Einzelunterricht, 30 Minuten, 1. bis 4. Semester.
3. Korrepetition: Einzelunterricht, 30 Minuten, 1. bis 4. Semester.

B. Pflichtfächer

1. Mitwirkung im Hochschulchor: Gruppenunterricht, 120 Minuten, 1. bis 4. Semester.
2. Orchesterleitung: Gruppenunterricht, 90 Minuten, 1. bis 4. Semester.
3. Gesang: Einzelunterricht, 45 Minuten, 1. bis 4. Semester.
4. Chorische Stimmbildung / Kinderstimmbildung: Seminar, 45 Minuten, 1. bis 4. Semester.
5. Musiktheorie / Chorliteraturkunde:
 - a) Tonsatz / Analyse / Formenkunde: Seminar, 60 Minuten, 1. bis 4. Semester.
 - b) Chorliteraturkunde: Seminar, 60 Minuten, 1. bis 4. Semester.
6. Schola: Gruppenunterricht, 1. und 2. Semester

C. Nebenfach

Latein: Gruppenunterricht, 60 Minuten, 1. und 2. Semester.

D. Praktikum

Z. B. bei Knaben-, Dom- oder Rundfunkchören: 2 x 2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

Die Fächer „Schola“ und „Latein“ können erlassen werden, falls sie im vorangegangenen Studium im entsprechenden Umfang belegt worden sind.

II. Orgelimprovisation**A. Hauptfach**

Orgelimprovisation: Einzelunterricht, zweimal wöchentlich 60 Minuten.

B. Pflichtfächer

1. Tonsatz, Harmonielehre und Kontrapunkt: Gruppenunterricht, 90 Minuten.
2. Gehörbildung: Gruppenunterricht, 45 Minuten.
3. Analyse: Seminar, 60 Minuten.

III. Orgelliteraturspiel**A. Hauptfach**

Orgelliteraturspiel: Einzelunterricht, zweimal wöchentlich 60 Minuten.

Anlage III: Anforderungen der Abschlussprüfungen**I. Chorleitung**

Die Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem fachpraktischen Teil.

1. Theoretischer Teil

1. Musiktheorie, schriftlich (Dauer etwa vier Stunden):
 - a) Tonsatz: Ausarbeitung einer Motette und eines Chorsatzes in vorgeschriebener Stilistik (z. B. Hassler, Bach, Reger) zu einem gegebenen cantus firmus; Aussetzen eines Generalbasses.
 - b) Analyse: Analyse einer chorischen Vokalkomposition unter dem Aspekt der Gattungsgeschichte, des Wort-Ton-Verhältnisses und der Stilgeschichte.
2. Musiktheorie, mündlich (Dauer etwa eine halbe Stunde): In Form einer Höranalyse soll der Student seine im Studium entwickelten Fähigkeiten unter Beweis stellen, eine Vokalkomposition hörend zu erfassen und seine Vorstellung in der musiktheoretischen Terminologie zu referieren.
3. Chorliteraturkunde (Dauer etwa 30 Minuten): Referat über ein gegebenes Thema, Fragen zur Aufführungspraxis und zur Entwicklung der Chormusik.

2. Fachpraktischer Teil

1. Einstudieren und öffentliches Aufführen eines dirigentisch schwierigen Werkes für Chor, Soli und Instrumentarium der Kantaten-, Messen- oder Oratorienliteratur. Der Kandidat organisiert die Aufführung in allen Details selbst (Dauer etwa 30 Minuten).
2. Einstudieren und Dirigieren eines für den Chor neuen Werkes, das dem Kandidaten sechs Wochen vor dem Prüfungstermin vorgegeben wird, z. B. J. S. Bach, „Komm, Jesu, komm“; J. Brahms, „Warum ist das Licht gegeben“; J. N. David, „Der barmherzige Samariter“. Dieses Werk muss aus einer anderen Stilepoche stammen als das Werk zu Nr. 1 (Dauer etwa 45 Minuten).

Zwischen beiden Prüfungsteilen sollen mindestens 14 Tage liegen

3. Gesang / Chorische Stimmbildung:
 - a) Gesang: Vortrag einer Arie und eines Liedes aus verschiedenen Stilepochen. Singen einer Chorstimme.
 - b) Durchführen eines Einsingens.
4. Partiturspiel / Korrepetition:
 - a) Partiturspiel eines Chorwerkes mit Orchester (z. B. aus J. Haydn, 6 späte Messen), eines Chorwerkes a cappella (z. B. J. Brahms, Fest- und Gedenksprüche) und eines Symphoniesatzes mit transponierenden Instrumenten (z. B. J. Brahms 2. Symphonie, 2. Satz). Die Wahl der Werke trifft der Kandidat selbst.
 - b) Vom-Blatt-Spiel von klassischen Klavierauszügen und Chorpartituren (diese auch in alten Schlüsseln).(Dauer: etwa 20 Minuten.)

Bewertung der Abschlussprüfung
im Künstlerischen Aufbaustudiengang Chorleitung

Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

1. die Prüfungsteile nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils zweifach,
2. die Prüfungsteile nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden jeweils einfach gewichtet. Dabei wird in zweiteiligen Prüfungen eine Durchschnittsnote aus beiden gleich gewichteten Einzelnoten gebildet.

II. Orgelimprovisation

1. Orgelimprovisation: Die vom Fachlehrer gestellten Aufgaben umfassen stilgebundene (Stilkopien) und freie Improvisationen. Liedbearbeitungen, cantus-firmus-freie Formen mit gegebenen Themen und Improvisationen über gregorianischen Choral sind Bestandteile der Prüfung. Zwei Improvisationsaufgaben sind ohne Vorbereitungszeit auszuführen. Die anderen Aufgaben werden einen Tag vorher gegeben (Dauer: etwa 50 Minuten).
2. Tonsatz:
 - a) schriftlich: Stilkopien aus den im Unterricht behandelten Stilbereichen (Dauer etwa 5 Stunden).
 - b) mündlich: Liedharmonisation in verschiedenen Stilen (Cantus firmus im Sopran, Tenor und Bass), Bicinien, Triosätze und polyphone Formen (Fuge, Invention). Erörterung theoretischer Fragen (Dauer: etwa 45 Minuten).
3. Gehörbildung: Mündliche Prüfung: Vom-Blatt-Singen, Erkennen und Nachspielen von harmonischen Abläufen, Melodien und Modulationsvorgängen, Realisieren komplizierter Rhythmen (Dauer etwa 30 Minuten).
4. Analyse: Ein vom Fachlehrer gegebenes Werk ist schriftlich zu analysieren. Die Vorbereitungszeit beträgt 3 Wochen.

Bewertung der Abschlussprüfung im Künstlerischen Aufbaustudiengang Orgelimprovisation

Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

1. der Prüfungsteil nach Abs. 1 wird zweifach,
2. die Prüfungsteile nach Abs. 2 bis 4 werden jeweils einfach gewichtet. Dabei wird in zweiteiligen Prüfungen eine Durchschnittsnote aus beiden gleich gewichteten Einzelnoten gebildet.

III. Orgelliteraturspiel

1. Öffentliches Konzert: Vortrag eines Konzertprogramms mit schwierigen Werken
 - aus der Vor-Bach-Zeit,
 - aus dem Orgelschaffen von J. S. Bach, hiervon
 - a) ein größeres freies Werk,
 - b) eine größere Choralbearbeitung,
 - c) eine Triosonate,
 - aus der Zeit der Romantik,
 - aus der Neuen Musik

Aus dem Gesamt-Repertoire des Aufbaustudienganges wählt der Kandidat ein Programm von 60-80 Minuten Dauer aus. Eines der Werke muss von der Prüfungskommission aufgegeben und innerhalb von sechs Wochen selbständig erarbeitet sein.
2. Repertoire-Prüfung: Die Prüfungskommission trifft nach dem öffentlichen Konzert aus dem verbleibenden Repertoire eine Auswahl der vorzutragenden Werke (Dauer: etwa 60 Minuten).
3. Weitere Prüfungsteile: Der Kandidat schreibt historisch-analytische Erläuterungen für jedes Werk seines Konzertes, die seine Kenntnisse über die Stücke in seinem Programm sowie ihren historischen Kontext nachweisen sollen. Die Erläuterungen müssen vor dem Zeitpunkt seines Konzertes abgegeben sein. Im Anschluss an die Repertoire-Prüfung findet eine mündliche Prüfung über diese Erläuterungen statt (Dauer: etwa 20 Minuten).

Bewertung der Abschlussprüfung
im Künstlerischen Aufbaustudiengang Orgelliteraturspiel

Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

1. die Prüfungsteile nach Abs. 1 wird zweifach,
2. die Prüfungsteile nach Abs. 2 und 3 werden jeweils einfach gewichtet. Dabei wird in zweiteiligen Prüfungen eine Durchschnittsnote aus beiden gleich gewichteten Einzelnoten gebildet.